

KK

Karteikarten von Alpmann Schmidt –
Examenswissen kompakt, komprimiert, komplett

Inhalt:

- Die Rechtsgüter Eigentum und Vermögen und die wichtigsten Eigentums- und Vermögensdelikte im Überblick
- Diebstahl – Grundtatbestand, Qualifikationen, Besonders schwerer Diebstahl
- Pfandkehr
- Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs
- Unterschlagung
- Betrug, Computerbetrug
- Erschleichen von Leistungen
- Raub
- Räuberischer Diebstahl, (Räuberische) Erpressung
- Erpresserischer Menschenraub
- Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
- Sachbeschädigung
- Untreue
- Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, Versicherungsmissbrauch
- Vollstreckungsvereitelung
- Hehlerei

ISBN: 978-3-86752-883-2



€ 13,90

Sie erhalten diese Karteikarten zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit dem Skript Strafrecht BT 1 erwerben.

Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.

Im Paket
günstiger!

KK

2023

Strafrecht BT 1 VD



KK

Karteikarten

Krüger/Bui

Strafrecht BT 1

Eigentums- und Vermögensdelikte

15. Auflage 2023

Alpmann Schmidt



Dr. Rolf Krüger
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht

Long Bui
Strafrecht BT 1
Eigentums- und Vermögensdelikte
15. überarbeitete Auflage 2023
ISBN: 978-3-86752-883-2

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Karteikarten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

S-Skripten zum Strafrecht

- **Strafrecht AT 1** 21. Aufl. **2021** 20,90 €
- **Strafrecht AT 2** 18. Aufl. **2021** 20,90 €
- **Strafrecht BT 1**
Eigentum und Vermögen 18. Aufl. **2021** 22,90 €
- **Strafrecht BT 2**
Nichtvermögensdelikte 19. Aufl. **2022** 22,90 €
- **StPO** 21. Aufl. **2022** 19,90 €

KK-Karteikarten zum Strafrecht

- **Strafrecht AT** 18. Aufl. **2021** 11,90 €
- **Strafrecht BT 2**
Nichtvermögensdelikte 14. Aufl. **2022** 13,90 €
- **StPO** 12. Aufl. **2022** 11,90 €

S2-Skripten zum Strafrecht

- **Materielles Strafrecht in der**
Assessorklausur 5. Aufl. **2023** 22,90 €
- **Die staatsanwaltliche**
Assessorklausur 13. Aufl. **2023** 22,90 €
- **Strafurteil und Revisionsrecht**
in der Assessorklausur 11. Aufl. **2023** 22,90 €

Ü-Überblick

- **Die Klausur im Strafrecht** 3. Aufl. **2023** 7,00 €

Ü-Überblick 2. Examen

- **Der staatsanwaltliche Sitzungs-**
dienst 1. Aufl. **2019** 6,50 €

Stand: August 2023

Die Rechtsgüter Eigentum und Vermögen		1
Die wichtigsten Eigentums- und Vermögensdelikte im Überblick		2, 3
Diebstahl, Grundtatbestand, § 242		4–22
Diebstahlsqualifikationen, §§ 244, 244 a		23–27
Besonders schwerer Diebstahl, § 243		28–31
Pfandkehr, § 289		32
Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248 b		33, 34
Unterschlagung, § 246		35–37
Antragserfordernisse für §§ 242–246		38
Betrug, § 263		39–51
Computerbetrug, § 263 a		52–54
Erschleichen von Leistungen, § 265 a		55
Raub, § 249		56–61
Räuberischer Diebstahl, § 252		62–64
(Räuberische) Erpressung, §§ 253, 255		65, 66
Qualifikationen des Raubes, der räuberischen Erpressung und des räuberischen Diebstahls, §§ 250, 251		67–71
Erpresserischer Menschenraub, § 239 a		72–74

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316 a.....	☞ 75–77
Sachbeschädigung, § 303	☞ 78, 79
Sachbeschädigungsqualifikationen und verwandte Spezialtatbestände	☞ 80, 81
Untreue, § 266.....	☞ 82–85
Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, § 266 b	☞ 86, 87
Versicherungsmissbrauch, § 265	☞ 88
Vollstreckungsverweigerung, § 288	☞ 89
Hehlerei, §§ 259–260 a.....	☞ 90–93

Vermögen

Eigentum

Vermögen ist → jeder geldwerte Gegenstand eines Rechtssubjekts, der zum Wirtschaftsverkehr gehört (= ökonomischer Vermögensbegriff), und von der Rechtsordnung nicht missbilligt wird (= ökonomisch-juristischer Vermögensbegriff).

- Nicht zum Wirtschaftsverkehr gehören alle Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit staatlichen Sanktionen (Geldstrafe, Geldbuße, Verwarnungsgeld).
- Geschützt ist das Vermögen entweder vor Schädigung durch bestimmte Täter (z.B. § 266*) oder vor Schädigung in Verbindung mit (beabsichtigter) Bereicherung (z.B. §§ 253, 263).

Eigentum ist → das umfassende Gebrauchs- und Verfügungsrecht eines Rechtssubjekts an einer Sache, unabhängig von deren wirtschaftlichem Wert.

- Eigentumsdelikte müssen nicht zwangsläufig zu einem Vermögensschaden beim Opfer und zu einer Bereicherung des Täters geführt haben (z.B. bei Diebstahl wertloser Sachen).
- Geschützt ist das Eigentum vor Beschädigung (§ 303, nach h.M. auch § 306) und vor Entziehung, wenn diese mit (beabsichtigter) Zueignung (= Aneignung + Enteignung) durch den Täter verbunden ist (§§ 242, 246, 249).

*Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

Die wichtigsten Eigentums- und Vermögensdelikte im Überblick (1)

Zueignungs- und Bereicherungsdelikt

ohne Zwang

mit Zwang

Zueignung

Bereicherung

Zueignung

Bereicherung

Diebstahl,
§ 242

diebstahls-
ähnlich

Betrug,
§ 263

Com-
puter-
betrug,
§ 263 a

Erschlei-
chen von
Lei-
stun-
gen,
§ 265 a

Raub,
§ 249

Räube-
rischer
Diebstahl,
§ 252

(Räube-
rische)
Erpressung,
§ 253
(+ § 255)

er-
pressungs-
ähnlich

Pfand-
kehr,
§ 289

Unb.
Fahrzeug-
gebrauch,
§ 248 b

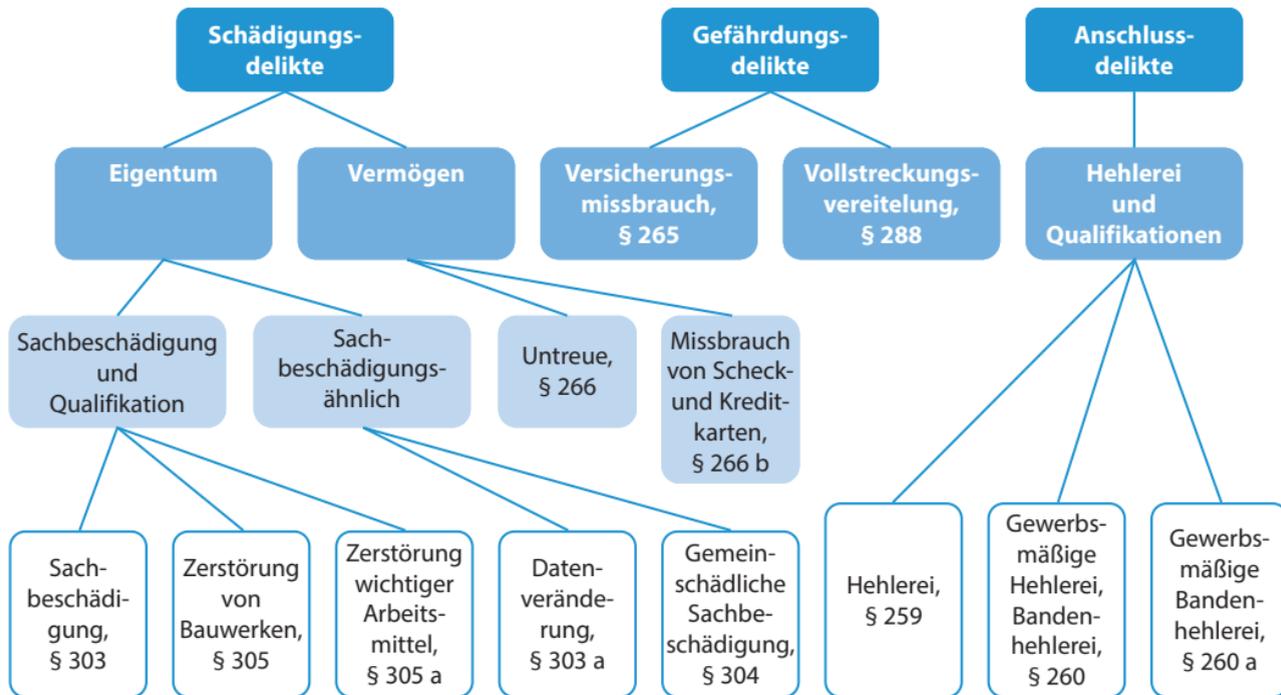
Unter-
schlagung,
§ 246

Qualifikationen,
§§ 250, 251

Erpres-
serischer
Menschen-
raub,
§ 239 a

Angriff
auf
Kraft-
fahrer,
§ 316 a

Die wichtigsten Eigentums- und Vermögensdelikte im Überblick (2)



I. Allgemeines / Aufbau

§ 242 kumuliert zwei Angriffe, die nicht notwendigerweise gegen dieselbe Person gerichtet sein müssen: Die Aufhebung des Gewahrsams („**Wegnahme**“) und dabei den (nur ins Subjektive vorverlagerten) Angriff auf die Herrschaftsposition des Eigentümers („**Absicht rechtswidriger Zueignung**“).

In Abgrenzung zum Diebstahl schützt der Betrug, § 263, das Vermögen als Ganzes und ist dadurch gekennzeichnet, dass die Vermögensverschiebung täuschungsbedingt, aber freiwillig und bei Sacherlangung ohne Gewahrsamsbruch erfolgt. **§§ 263, 242** stehen deshalb hinsichtlich desselben Objekts durch dieselbe Handlung in einem **tatbestandlichen Exklusivitätsverhältnis** zueinander.

Aufbau:

Diebstahl, § 242 (einschließlich § 243)

Qualifikationen

1. Tatbestand

- a) Tatobjekt: fremde bewegliche Sache
- b) Tathandlung: Wegnahme
- c) Vorsatz
- d) (Eigen-/Dritt-)Zueignungsabsicht
- e) Rw. der erstrebten Zueignung
- f) Vorsatz bzgl. der Rw. der erstrebten Zueignung

2. Rechtswidrigkeit (der Wegnahme)

3. Schuld

4. Besonders schwerer Fall, § 243 (☞ 28–31)

5. Strafantrag

- a) Diebstahl geringwertiger Sachen, § 248 a
- b) Haus- und Familiendiebstahl, § 247 gilt auch für §§ 244, 244 a (☞ 23–27)

I. Diebstahl mit Waffen oder (gefährlichen, sonstigen) Werkzeugen, § 244 I Nr. 1 (☞ 23, 24)

II. Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 I Nr. 3 / § 244 IV (☞ 25, 26)

III. Bandendiebstahl, § 244 I Nr. 2 / § 244 a (☞ 26, 27)

II. Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Sache ist → jeder körperliche Gegenstand, der Objekt von Rechten sein kann, § 90 BGB.

- Auch **Tiere sind Sachen**, und zwar entweder aufgrund eines eigenen strafrechtlichen Sachbegriffs oder für die Befürworter eines zivilrechtlich-akzessorischen Sachbegriffs wegen § 90 a S. 3 BGB.
- **Lebende Menschen und Embryonen sind grds. keine Sachen** (Art. 1 I GG). Sacheigenschaft erlangen aber **ausnahmsweise** einzelne Teile des Körpers, nachdem sie vom Körper abgetrennt sind, sofern sie nicht reimplantiert werden sollen. Künstliche Implantate (🔗 Herzschrtrittmacher) verlieren ihre Sachqualität nach h.M. dann, wenn sie implantiert werden, bis zum Tod des Trägers. Der Leichnam ist nach h.M. eine Sache (zur Eigentumsproblematik vgl. unten).

Beweglich ist → jede Sache, die von ihrem bisherigen Standort entfernt werden kann.

- Fehlt bei Grundstücken; es genügt aber, dass die Sache durch die Tat erst beweglich gemacht wird (🔗 abgemähtes Getreide).

Fremd ist → eine Sache, wenn sie im Eigentum eines anderen Rechtsträgers als des Täters steht.

- Es genügt, wenn die Sache im Mit-, Gesamthands-, Sicherungs- oder Vorbehaltseigentum eines anderen steht. Maßgeblich ist allein der **Eigentumsbegriff des Zivilrechts**.
- Wer der Eigentümer ist, ist für die Fremdheit unerheblich, sofern sicher ist, dass irgendeine vom Täter verschiedene Person das Eigentum innehat.
 - ▲ Hat der Täter vor Tatbeginn **Alleineigentum** an dem Tatobjekt oder erwirbt er es durch die Gewahrsamerlangung (durch Rechtsgeschäft, §§ 929 ff. BGB), scheidet Diebstahl aus.

II. Tatobjekt: fremde bewegliche Sache (Fortsetzung)

- ⚠ An der Fremdheit fehlt es auch bei **herrenlosen Sachen** (🔗 nach Dereliktion, § 959 BGB; wilde Tiere in Freiheit) und solchen Sachen, die **nicht eigentumsfähig** sind (🔗 atmosphärische Luft).

Wichtige Fallgruppen:

- 🔗 Nach h.M. erlischt mit der **festen Einpflanzung medizinischer Hilfsmittel** (Herzschrittmacher, Zahnkronen) deren Sacheigenschaft und damit die Eigentumsfähigkeit. Mit dem Tod erlangen diese Gegenstände zwar wieder Sacheigenschaft, sind aber herrenlos, weil mit dem Erbgang nur vorher bestehendes Eigentum übergehen kann. Auch der **Leichnam** ist grds. herrenlos, weil der Körper eines lebenden Menschen keine eigentumsfähige Sache war.
- ⚠ Eigentumsfähig sind aber Leichname oder Mumien in Museen usw.
- 🔗 **Drogen**, deren Herstellung und Besitz nach BtMG sowie deren Übertragung nach BtMG i.V.m. § 134 BGB verboten sind, können Diebstahlsobjekt sein, da es auf die formale Eigentumsposition ankommt.
- 🔗 **Müll und Sperrmüll** ist aufgrund Dereliktion meistens nicht fremd. Ausnahmen bestehen aber, wenn es dem Eigentümer ausdrücklich oder konkludent darauf ankommt, dass die Sache nicht in den freien Verkehr gelangen soll (alte Bahnkarten, persönliche Schriftstücke, von Supermärkten in abgeschlossenen Behältern entsorgte Lebensmittel, usw.).

III. Tathandlung: Wegnahme (Fortsetzung)

Wegnahme ist → Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams.

- Maßgeblich ist der Gewahrsam als tatsächliche Sachherrschaft (s. § 9). Der Gewahrsamsinhaber kann eine andere Person als der Eigentümer sein.
Ob er den Gewahrsam rechtmäßig innehat, spielt keine Rolle.
 - Deshalb kann auch Diebstahl gegenüber dem Dieb derselben Sache begangen werden.
- Gewahrsam ist auch nicht identisch mit „Besitz“ i.S.d. BGB.
 - Der sog. Erbenbesitzer (§ 857 BGB) und der mittelbare Besitzer (§ 868 BGB) können, müssen aber nicht Gewahrsamsinhaber sein. Die Besitzfiktionen des BGB gelten im Strafrecht nicht.

1. Prüfungsfolge der Wegnahme

a) Das Tatobjekt muss vor der Tat im Gewahrsam einer vom Täter verschiedenen Person gestanden haben.

- Ist die Sache gewahrsamslos, scheidet Diebstahl aus. Infrage kommt dann nur Unterschlagung, § 246 (○ eine auf offener Straße verlorene Sache).
 - ▲ Durch Verlieren kann eine Sache gewahrsamslos werden, muss dann aber auch herrenlos sein.
- Steht die Sache im Alleingewahrsam des Täters (○ Geld in der Kasse des dafür verantwortlichen Kassierers), scheidet Diebstahl ebenfalls aus.
- Für die Wegnahme genügt der Bruch übergeordneten oder gleichrangigen Mitgewahrsams eines anderen (§ 10).

III. Tathandlung: Wegnahme (Fortsetzung)

1. Prüfungsfolge der Wegnahme (Fortsetzung)

b) Es muss neuer Gewahrsam begründet worden sein.

Erst wenn der vormalige Gewahrsam nicht nur gelockert, sondern vollständig aufgehoben und von einer anderen Person ausgeübt wird, ist die Tat vollendet (§ 11–14).

c) Die Gewahrsamsverschiebung muss gegen/ohne den Willen des vorherigen Gewahrsamsinhabers erfolgt sein.

Ist der vorherige Gewahrsamsinhaber mit dem Gewahrsamswechsel einverstanden, liegt kein „Bruch“ fremden Gewahrsams vor (§ 14).

🔗 Diebesfalle, Tanken an einer SB-Zapfsäule

⚠️ Ob ein „Bruch“ vorliegt, wenn der Kontoinhaber eine Auszahlung an einem Geldautomaten autorisiert und ein dritter sich das Geld dann nimmt, ist umstritten. Überzeugend ist es, einen „Bruch“ anzunehmen, weil der Gewahrsam schon „antizipiert“ auf den Kontoinhaber übergegangen ist oder bis zur Entnahme durch den Berechtigten im Gewahrsam des Betreibers des Geldautomaten verbleibt.